

**RS OGH 1965/2/3 6Ob34/65
(6Ob35/65), 5Ob110/75, 4Ob536/94,
1Ob191/10k, 4Ob3/19y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.1965

Norm

ABGB §1109

ABGB §1111 A

Rechtssatz

Wenn der Mieter die Grenzen des ihm zustehenden Gebrauches überschreitet oder unzulässige Veränderungen mit der Sache vornimmt, hat der Vermieter während der Dauer des Bestandverhältnisses Ansprüche auf Unterlassung, Wiederherstellung und Schadenersatz nur, wenn er ein Interesse an der sofortigen Behebung nachzuweisen vermag (Klang 2. Auflage V S 56). Ohne diese besonderen Voraussetzungen ist aber das Ausmaß eines vom Bestandnehmer zu ersetzenden Schadens nicht, wie der Kläger vermeint, nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Bestandverhältnisses, sondern nach jenem der Rückstellung der Bestandsache zu beurteilen (Klang aao S 93).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 34/65

Entscheidungstext OGH 03.02.1965 6 Ob 34/65

Veröff: MietSlg 17181

- 5 Ob 110/75

Entscheidungstext OGH 09.09.1975 5 Ob 110/75

nur: Wenn der Mieter die Grenzen des ihm zustehenden Gebrauches überschreitet oder unzulässige Veränderungen mit der Sache vornimmt, hat der Vermieter während der Dauer des Bestandverhältnisses Ansprüche auf Unterlassung, Wiederherstellung und Schadenersatz nur, wenn er ein Interesse an der sofortigen Behebung nachzuweisen vermag (Klang 2. Auflage V S 56). (T1); Beisatz: Keine Interessenbeeinträchtigung, wenn auch bei sorgfältigstem baulichen Aufwand die Wiederherstellung des alten Zustandes erkennbar würde, es sei denn, dass ein Gebäude aus historischen Gründen oder wegen seiner besonders wertvollen Bausubstanz keine baulichen Veränderungen aufweisen sollte. (T2)

- 4 Ob 536/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 536/94

- 1 Ob 191/10k

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 191/10k

Ähnlich; Beisatz: Hier: Fruchtgenuss. (T3)

- 4 Ob 3/19y

Entscheidungstext OGH 26.02.2019 4 Ob 3/19y

Nur: Maßgebend ist der Zeitpunkt der Rückstellung des Bestandobjekts. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0020746

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at